

# Anstaltsordnung

kokon Bad Erlach  
Reha für junge Menschen

Thermenstraße 1, 2822 Bad Erlach

FN 469581 k

## Inhalt

§ 1	ART DER KRANKENANSTALT .....	4
§ 2	RECHTSTRÄGER .....	4
§ 3	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG .....	4
§ 4	AUFGABEN, UMFANG UND EINRICHTUNGEN .....	4
§ 5	RICHTLINIEN UND WEISUNGEN DES RECHTSTRÄGERS .....	5
§ 6	ORGANISATION UND LEITENDE ORGANE .....	6
§ 7	ÄRZTLICHER DIENST .....	6
§ 8	PFLEGEDIENST .....	8
§ 9	KAUFMÄNNISCHER DIENST .....	8
§ 10	KONSILIARÄRZTE .....	9
§ 11	BEGLEITPERSONEN .....	9
§ 12	KRANKENHAUSHYGIENIKER / HYGIENEBEAUFTRAGTER.....	10
§ 13	HYGIENETEAM .....	10
§ 14	KONSILIARAPOTHEKER .....	11
§ 15	TECHNISCHER SICHERHEITSBEAUFTRAGTER.....	11
§ 16	DIENSTBESPRECHUNGEN .....	11
§ 17	BEHANDLUNGS-, PFLEGE- und BETREUUNGSPFLICHT .....	11
§ 18	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT .....	11
§ 19	AUFNAHME VON PATIENTEN.....	12
§ 20	ENTLASSUNG VON PATIENTEN .....	12
§ 21	KINDERSCHUTZGRUPPE .....	12
§ 22	SICHERSTELLUNG RELIGIÖSER BETREUUNG DER PATIENTEN.....	12
§ 23	VERSTÄNDIGUNG UND VORKEHRUNGEN IM TODESFALL.....	13
§ 24	GESCHENKANNAHMEVERBOT .....	13
§ 25	VERHALTEN DER PATIENTEN UND BESUCHER.....	13
§ 26	RAUCHVERBOT .....	13
§ 27	MITNAHME VON ASSISTENZHUNDEN UND THERAPIEHUNDEN .....	13
§ 28	VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUSORDNUNG.....	13
§ 29	VERSTÖSSE GEGEN DIE ANSTALTSORDNUNG .....	14
§ 30	INFORMATION- und BESCHWERDESTELLE .....	14
§ 31	SUPERVISION.....	14
§ 32	BESCHAFFUNG VON SACHGÜTERN .....	14
§ 33	INSTRUMENTE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	14

§ 34	BETRIEBSREVISION .....	14
§ 35	FORTBILDUNG .....	15
§ 36	AUSKÜNFTE IN MEDIZINISCHEN ANLIEGEN .....	15
§ 37	ARZNEIMMITTELKOMMISSION .....	15
§ 38	ETHIKKOMMISSION.....	15
§ 39	QUALITÄTSSICHERUNG .....	16
§ 40	PATIENTENRECHTE.....	16

## § 1 ART DER KRANKENANSTALT

- (1) kokon Bad Erlach, Reha für junge Menschen ist eine nichtöffentliche Sonderkrankenanstalt gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 2 NÖ KAG 1974 (Niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 1974/170) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie führt die Bezeichnung

kokon Bad Erlach  
Reha für junge Menschen

- (2) Die Sonderkrankenanstalt ist nicht gemeinnützig im Sinne des § 32 NÖ KAG. Sie ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen und den entsprechenden Betriebsbewilligungen versehen.
- (3) Sitz von kokon Bad Erlach, Reha für junge Menschen ist 2822 Bad Erlach, Thermenstraße 1.

## § 2 RECHTSTRÄGER

- (1) Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt ist die REHA Bad Erlach GmbH, FN 469581 k mit dem Sitz in 2822 Bad Erlach, Thermenstrasse 1.
- (2) Die Sonderkrankenanstalt wird nach außen durch die Geschäftsführer des Rechtsträgers oder durch die Mitglieder der Anstaltsleitung (als Handlungsbevollmächtigte) jeweils durch Kollektivzeichnung vertreten.

## § 3 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Wenn in dieser Anstaltsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder in weiblicher Form angeführt sind, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu wählen (§ 89a NÖ KAG).

## § 4 AUFGABEN, UMFANG UND EINRICHTUNGEN

- (1) Die Sonderkrankenanstalt dient im Rahmen der stationären Rehabilitation zur Diagnostik und Behandlung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren und von Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren in den „Rehabilitations-Indikations-Gruppen (RIG´s)“
- Mobilisierender Schwerpunkt
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie und Entwicklungspädiatrie
- (2) Als Patienten der Sonderkrankenanstalt werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die über die bewilligende bzw. einweisende Stelle zugewiesen werden. Zusätzlich zu den zugewiesenen Kindern und Jugendlichen können Begleitpersonen aufgenommen werden, die im Zimmer des Kindes bzw. des Jugendlichen mit untergebracht werden. Gemäß Leistungsvertrag mit den Sozialversicherungsträgern sind die Begleitpersonen auch für die häusliche Pflege der begleiteten Kinder bzw. Jugendlichen verantwortlich.

Des Weiteren können Begleitpersonen und Patienten als Selbstzahler aufgenommen werden.

- (3) Die Sonderkrankenanstalt verfügt über folgende Medizinische Einrichtungen
- \* 104 Einbettzimmer mit Unterbringungsmöglichkeit für eine Begleitperson
  - \* 3 Zweibettzimmer, vorrangig für die Unterbringung von Jugendlichen
  - \* Überwachungszimmer mit 2 Betten für somatische Erkrankungen
  - \* Überwachungszimmer mit 2 Betten für Kinder- und jugendpsychiatrische Erkrankungen

In Summe 114 Patientenbetten.

- \* Funktionsbereich Arztdienst für Diagnostik und Therapie
- \* Funktionsbereich Psychologie und Psychotherapie für Diagnostik und Therapie
- \* Physiotherapie
- \* Ergotherapie
- \* Logopädie
- \* Therapiebecken
- \* Turnhalle
- \* Heilstättenschule (Schulträger Heilstättenschule Wr. Neustadt)

Die angeführten Einrichtungen sind mit den erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ausgestattet.

Die Einbettzimmer und die Zweibettzimmer sind baulich ident ausgeführt und können je nach Zusammensetzung der Patienten nach Alter, mitaufgenommener Begleitperson, Geschlecht und Indikation flexibel sowohl als

- \* Einbettzimmer mit Begleitperson
- \* Einbettzimmer ohne Begleitperson
- \* Zweibettzimmer

verwendet werden, wobei die durchschnittlich tagesbelegten Betten im Jahresschnitt die bewilligte Zahl von 114 Patienten nicht übersteigen darf.

## § 5 RICHTLINIEN UND WEISUNGEN DES RECHTSTRÄGERS

Der Sonderkrankenanstalt obliegt die unmittelbare Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Rechtsträger gegeben werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Gesetze zu den Berufsrechten der Gesundheitsberufe (wie z.B. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Med. Masseur- und Heilmasseurgesetz, MTD-Gesetz, MTF-SHD-Gesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz) in der jeweils geltenden Fassung werden dadurch nicht berührt.

## § 6 ORGANISATION UND LEITENDE ORGANE

- (1) Die verantwortliche Führung des Betriebes der Sonderkrankenanstalt erfolgt – unbeschadet des Verfügungsrechtes des Trägers der Sonderkrankenanstalt – durch die Organe der Anstaltsleitung (Kollegiale Führung).

Der Anstaltsleitung gehören als Mitglieder an:

- \* der Ärztliche Leiter
  - \* der Leiter des Pflegedienstes
  - \* der Kaufmännische Leiter
- (2) Die Mitglieder der Anstaltsleitung werden vom Rechtsträger bestellt. Sie sind diesem für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Anstaltsleitung sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sonderkrankenanstalt und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften, einschließlich der Anstaltsordnung, verantwortlich. Sie sind bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur gegenseitigen Information und Anhörung sowie zur gemeinsamen Beratung verpflichtet. Sofern der jeweilige Aufgabenbereich eines verantwortlichen Leiters den Aufgabenbereich eines anderen verantwortlichen Leiters berührt, ist jedenfalls Einvernehmen mit diesem herzustellen.
- (4) Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen des Kollektivvertrages einzuhalten sowie die Rechte der ihnen unterstellten Bediensteten zu wahren.

## § 7 ÄRZTLICHER DIENST

- (1) Dem Ärztlichen Leiter obliegt insbesondere
1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der medizinischen Aufgaben entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften, der Anstaltsordnung und der medizinischen Wissenschaft sowie den Erfordernissen der Qualitätssicherung und Hygiene
  2. die Leitung der Tätigkeit des ärztlichen und medizinischen Personals in organisatorischer, medizinischer und disziplinärer Hinsicht. Er ist in organisatorischen, medizinischen und disziplinären Angelegenheiten der unmittelbare Vorgesetzte der Anstaltsärzte, sofern diese nicht einem Abteilungsleiter unterstehen, der Psychologen und Psychotherapeuten, der medizinischen technischen Dienste, und der Kunst und Musiktherapeuten.
  3. die Behandlung aller Fragen, die medizinische Interessen berühren.
  4. die Vidierung der Arztbriefe der Patienten; der Ärztliche Leiter kann die Vidierung der Arztbriefe durch schriftliche Vollmacht auch an ausgewählte Anstaltsärzte delegieren. Jedenfalls hat er die Arztbriefe zumindest stichprobenartig zu überprüfen.
  5. Im Rahmen dieser Tätigkeiten ist er zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse und Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit und Führung der Sonderkrankenanstalt bestehen, verpflichtet und befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die notwendigen Anordnungen zu treffen.

- (2) Der Ärztliche Leiter führt die Berufsbezeichnung "Primarius".
- (3) Den Anstaltsärzten obliegt insbesondere
  - 1. nach den Anordnungen des Ärztlichen Leiters den Krankheitsverlauf der Patienten zu beobachten und notwendige Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Dabei ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen. Die Anzahl der Visiten bei einem Patienten richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit bzw. zumindest nach den Vorgaben des Leistungsvertrages mit den Sozialversicherungsträgern und ist eigenverantwortlich vom zuständigen Arzt bzw. auf Anordnung des ärztlichen Leiters auszuführen. Im Falle, dass ein Patient in ein Krankenhaus transferiert werden muss, sind die Mitglieder der kollegialen Führung und die Angehörigen des Patienten zu verständigen.
  - 2. über jeden Patienten eine Krankengeschichte anzulegen. Diese hat den in § 21 NÖ KAG festgelegten Erfordernissen zu entsprechen.
  - 3. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ihr besonderes Augenmerk der Einhaltung und Förderung hygienischer Zustände im Anstaltsbereich zuzuwenden und insbesondere auf die Verhütung von Krankheitsübertragungen zu achten.
- (4) Dem Personal der gehobenen medizinischen Dienste, des medizinisch-technischen Fachdienstes und dem mit Therapien betrauten Sanitätshilfsdienst obliegt insbesondere
  - 1. die ärztlichen Anordnungen gewissenhaft auszuführen und die Patienten mit persönlicher Zuwendung und respektvoll zu betreuen. Bei der Behandlung der Patienten ist die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden. Ohne ärztliche Anordnung dürfen vom medizinischen Personal keinerlei eigenmächtige therapeutische Maßnahmen getroffen werden. Die Patienten sind während der Behandlung zu beobachten. Eine eigenmächtige Änderung der Behandlungszeiten ist untersagt.
  - 2. die Dokumentation ihrer Arbeitstätigkeit. So sind u.a. Therapiefortschritte bzw. außergewöhnliche Vorfälle (z.B. Nebenwirkungen) nicht nur den zuständigen Ärzten mitzuteilen, sondern auch entsprechend schriftlich beim jeweiligen Patienten zu dokumentieren.
- (5) Dem Personal des medizinischen Sekretariats obliegt insbesondere die schriftliche Dokumentation aller medizinischen Unterlagen und Daten sowie organisatorische Aufgaben im medizinischen Bereich der SKA.

## § 8 PFLEGEDIENST

(1) Dem Leiter des Pflegedienstes obliegt insbesondere

1. die Leitung und Koordination des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie des im Bereich des Pflegedienstes eingesetzten Personals der Pflegefachassistenz und der Pflegeassistenz, sowie die Sozial- u. Heilpädagogen, Kindergartenpädagogen und das Personal der sozialen Arbeit.
2. auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung der Sonderkrankenanstalt hinzuwirken sowie
3. alle weiteren Fragen, die den Pflegedienst der Sonderkrankenanstalt betreffen, zu behandeln.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten ist er zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse und Verfügungen, die für die pflegerische Tätigkeit der Sonderkrankenanstalt bestehen, verpflichtet und befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Dem Krankenpflegepersonal obliegt insbesondere

die Pflege und Betreuung der stationär aufgenommenen Patienten. Dazu ist der Dienst der diplomierten Krankenpfleger so einzuteilen, dass ständig Tag und Nacht zumindest eine diplomierte Pflegekraft in der SKA Dienst hat und für die Patienten sofort erreichbar ist. Weiters obliegt dem Krankenpflegepersonal die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

## § 9 KAUFMÄNNISCHER DIENST

(1) Dem Kaufmännischen Leiter obliegt insbesondere

1. die Leitung des Betriebspersonals, des Personals des medizinischen Sekretariats, sowie das Personal der Therapieplanung, Belegungscoordination, Rezeption, Facility Management, Küche und Service.
2. die Führung der administrativen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten und
3. die Behandlung aller weiteren Fragen, die die Verwaltung der Sonderkrankenanstalt betreffen.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten ist er zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse und Verfügungen, die die verwaltungs- und betriebstechnischen Einrichtungen und die Tätigkeit aller nicht im Ärztlichen Dienst oder im Pflegedienst Beschäftigten betreffen, verpflichtet und befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Er ist verpflichtet, seine Maßnahmen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung auszurichten.



- (2) Dem Betriebspersonal obliegt insbesondere
1. die Durchführung der gesamten Verwaltungsarbeiten nach den allgemeinen Dienstanweisungen und Anweisungen des Verwaltungsleiters.
  2. die unverzügliche Meldung von Mängel oder Störungen an Geräten, Apparaten oder Instrumenten an den Kaufmännischen Leiter. Sie dürfen nur von Fachleuten behoben werden. Mit den vorhandenen Geräten und Materialien ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Um einen Missbrauch durch nicht befugte Personen zu verhindern, ist nach Dienstschluss der Arbeitsraum abzusperrern.
  3. die Feststellung des Bedarfes an Verbrauchsmaterialien, deren Anforderung über den Verwaltungsleiter sowie deren ordnungsgemäße Lagerung und die Bestandsführung nach speziellen Kriterien.

## § 10 KONSILIARÄRZTE

In der Sonderkrankenanstalt sind Konsiliarärzte eingesetzt. Die dafür abgeschlossenen Verträge regeln die Beratung und Unterstützung des Ärztlichen Dienstes im jeweiligen Sonderfach nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen.

Bei der Erledigung der Konsiliartätigkeiten sind von den Konsiliarärzten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften der Anstaltsordnung und die Anordnungen des Ärztlichen Leiters der Sonderkrankenanstalt zu beachten.

## § 11 BEGLEITPERSONEN

In unserem Vertrag mit allen Sozialversicherungsträgern ist festgehalten, dass Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger auf seine Kosten für die Dauer der stationären Rehabilitation zur Mitaufnahme bewilligt wurden, für die „häusliche Pflege“ der von ihnen begleiteten Patient\*innen zuständig sind. Gleichzeitig ist die gesetzliche Aufsichtspflicht seitens der Begleitpersonen wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang werden unter „häuslicher Pflege“ unter anderem folgende dazu Verpflichtungen verstanden (beispielhafte Aufzählung):

- Aufsichtspflicht (Ausnahme: Therapie ohne Begleitperson und Besuch der Heilstättenschule)
- Sorgetragen für eine adäquate Körperpflege
- Sorgetragen für eine adäquate Bekleidung
- Sorgetragen für eine adäquate Ernährung (das Essen für Patient und Begleitperson kommt natürlich vom Reha-Zentrum)
- Sorgetragen für Ruhezeiten und nächtliche Ruhe
- Freizeitgestaltung und -betreuung
- Sorgetragen für die rechtzeitige Wahrnehmung von Terminen (z.B. Untersuchungen, Behandlungen und Therapien)

- Sorgetragen, dass das Kind/der Jugendliche das Reha-Zentrum bzw. dessen Areal nicht unbeaufsichtigt verlässt
- Sorgetragen für die Erledigung schulischer Hausaufgaben
- Sorgetragen, dass ausschließlich ein altersadäquater Medienkonsum (TV, Internet, social media, etc.) erfolgt
- Sicherstellung eines altersadäquaten und rücksichtsvollen Verhaltens einschließlich der Kontakte zu Mitpatienten, Besuchern und Personal

## § 12 KRANKENHAUSHYGIENIKER / HYGIENEBEAUFTRAGTER

- (1) Zur Wahrung der Belange der Hygiene ist ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhausthygieniker) oder ein sonst fachlich geeigneter, zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt (Hygienebeauftragter) zu bestellen. Die Betrauung des Ärztlichen Leiters mit diesem Aufgabenbereich ist nicht zulässig.
- (2) Dem Krankenhaushygieniker oder dem Hygienebeauftragten obliegt neben der Vorsorge für die Einhaltung aller Maßnahmen der Hygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auch die Beratung des Rechtsträgers bei der Planung von Neu-, Zu- und Umbauten der Sonderkrankenanstalt.
- (3) Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers oder des Hygienebeauftragten ist eine Person des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit zusätzlicher Qualifikation als Hygienefachkraft zu bestellen. Diese Aufgaben können auch – bei entsprechender zusätzlicher Qualifikation als Hygienefachkraft – vom Pflegedirektor wahrgenommen werden.

## § 13 HYGIENETEAM

- (1) Das Hygieneteam setzt sich zusammen aus dem Krankenhaushygieniker / Hygienebeauftragten, der Hygienefachkraft und weiteren für Belange der Hygiene bestellte Angehörigen des ärztlichen und nichtärztlichen Dienstes. Die Leitung obliegt dem Krankenhaushygieniker / Hygienebeauftragten.
- (2) Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören alle Maßnahmen, die der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen (§ 19a, Abs.7 NÖ KAG). Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Hygieneteam einen Hygieneplan zu erstellen. Es begleitet auch fachlich und inhaltlich die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen. Die Überwachung / Surveillance hat nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaften entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen. Das Hygieneteam ist auch allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beizuziehen. Das Hygieneteam hat darüber hinaus alle für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Vorschläge zu beschließen. Diese sind schriftlich an die Anstaltsleitung weiterzuleiten.

## § 14 KONSILIARAPOTHEKER

Der Konsiliarapotheker hat den Arzneimittelvorrat der Sonderkrankenanstalt hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel dem Ärztlichen Leiter zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

## § 15 TECHNISCHER SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Sonderkrankenanstalt verwendeten medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen ist eine fachlich geeignete Person als Technischer Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die im § 19c, NÖ KAG für seinen Aufgabenbereich festgelegten Tätigkeiten durchzuführen bzw. für deren Erledigung zu sorgen.

## § 16 DIENSTBESPRECHUNGEN

Zwischen den verschiedenen Berufsgruppen der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen sind in regelmäßigen Abständen, zumindest aber vierteljährlich, Dienstbesprechungen abzuhalten.

## § 17 BEHANDLUNGS-, PFLEGE- und BETREUUNGSPFLICHT

- (1) Alle in der Sonderkrankenanstalt beschäftigten Personen sind verhalten, ihren Dienst nach bestem Wissen und Können zu versehen. Sie sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bereich für die optimale Behandlung, ordentliche Pflege und humane Betreuung der Patienten Sorge zu tragen.
- (2) Personen, die mit medizinischen Apparaten und technischen Einrichtungen arbeiten, haben eventuell festgestellte Mängel an solchen Einrichtungen neben dem Kaufmännischen Leiter sofort auch dem Technischen Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- (3) Den Patienten dürfen nur jene Arzneimittel, Medikamente und Heilbehelfe sowie Therapien verabreicht werden, die vom ärztlichen Leiter bzw. einem von diesem beauftragten Arzt verordnet wurden.

## § 18 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Die in der Sonderkrankenanstalt beschäftigten Personen sind gemäß § 20 NÖ KAG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unbeschadet der nach § 85 NÖ KAG. eintretenden Straffolge ist die disziplinarische Ahndung bei Zuwiderhandlungen in den bestehenden Dienstordnungen bzw. Kollektivverträgen festgelegt.
- (2) Falls ein Patient die Auskunftserteilung über seine Anwesenheit ausdrücklich untersagt, darf auch der Name des Patienten außerhalb des Krankenzimmers nicht angebracht werden (Untersagungsrecht gemäß § 20 Abs. 3 NÖ KAG).

## § 19 AUFNAHME VON PATIENTEN

- (1) In der Sonderkrankenanstalt werden Patienten aus dem im § 4 festgelegten Personenkreis aufgenommen.
- (2) Die stationäre Einweisung erfolgt entweder turnusweise für eine allgemein festgelegte Turnusdauer oder nach individueller Anordnung durch den Leiter des Ärztlichen Dienstes bzw. durch befugte Organe des einweisenden Sozialversicherungsträgers.
- (3) In der Verwaltung sind über die Aufnahme und Entlassung der Patienten Vormerke (Aufnahmebuch) im Sinne des § 21 Abs.1 NÖ KAG zu führen.
- (4) Im Falle der Verweigerung der Aufnahme bzw. bei Weiterverlegung in eine andere Krankenanstalt entscheidet der ärztliche Leiter, wobei in der Aufnahmedokumentation die für die Ablehnung maßgebenden Gründe festzuhalten sind.

## § 20 ENTLASSUNG VON PATIENTEN

- (1) Die Patienten werden nach der festgelegten bzw. einer allfällig verlängerten Turnusdauer entlassen. Einen darüber hinausgehenden Aufenthalt bzw. eine vorzeitige Beendigung des Behandlungsaufenthalts aus medizinischen Gründen verfügt der ärztliche Leiter in Abstimmung mit dem einweisenden Sozialversicherungsträger.
- (2) Kann der Patient nicht sich selbst überlassen werden und steht nicht die Übernahme des Patienten durch Angehörige oder sonstige ihm nahestehende Personen fest, so ist der zuständige Sozialhilfeträger rechtzeitig von der Entlassung zu verständigen.

## § 21 KINDERSCHUTZGRUPPE

- (1) In der Sonderkrankenanstalt ist eine Kinderschutzgruppe eingerichtet, der zumindest ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, bzw. für Kinderchirurgie, ein diplomierter Kinderkrankenpfleger und ein Psychologe oder Psychotherapeut angehören.
- (2) Die Kinderschutzgruppe kann beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.
- (3) Die Tätigkeit der Kinderschutzgruppe ist schriftlich zu dokumentieren

## § 22 SICHERSTELLUNG RELIGIÖSER BETREUUNG DER PATIENTEN

Das Personal ist verpflichtet, für die ungesäumte Verständigung des zuständigen Seelsorgers zu sorgen, wenn ein Patient dessen Besuch wünscht.

## § 23 VERSTÄNDIGUNG UND VORKEHRUNGEN IM TODESFALL

- (1) Stirbt ein Patient in der Sonderkrankenanstalt, so hat das Anstaltspersonal unverzüglich davon den Ärztlichen Leiter und die Verwaltung zu verständigen, die ihrerseits für die Verständigung der nächsten Angehörigen zu sorgen haben. Das Eigentum des verstorbenen Patienten ist mit Ausnahme jener Kleidungsstücke, die zur Bekleidung des Leichnams notwendig sind, in der Verwaltung der Sonderkrankenanstalt zu verwahren, bis durch Verständigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes die Verfügungsberechtigung darüber geklärt ist.
- (2) Bewegliche Sachen, die keinen oder nur einen geringen Verkehrswert haben und Gebrauchsgegenstände dürfen auch vor Einlangen einer Verständigung des Verlassenschaftsgerichts den nächsten Angehörigen ausgefolgt werden.

## § 24 GESCHENKANNAHMEVERBOT

- (1) Dem Personal ist es untersagt, Geld oder sonstige Geschenke von Patienten oder deren Angehörigen anzunehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behandlung und Betreuung des Patienten in der Sonderkrankenanstalt gegeben werden.
- (2) Unter dieses Verbot fallen nicht Geschenke geringen Wertes, die nur symbolischen oder Andenkencharakter haben.

## § 25 VERHALTEN DER PATIENTEN UND BESUCHER

Das von Patienten und Besuchern in der Sonderkrankenanstalt zu beachtende Verhalten ist in der Hausordnung, die Bestandteil dieser Anstaltsordnung ist, geregelt.

## § 26 RAUCHVERBOT

In den Gebäuden der gesamten Sonderkrankenanstalt herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.

## § 27 MITNAHME VON ASSISTENZHUNDEN UND THERAPIEHUNDEN

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden ist nicht gestattet im Bereich Arztdienst (Untersuchungsräume und Ordinationen der Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten), in den Überwachungszimmern und im gesamten Küchenbereich. Im Stationsbereich und im Therapiebereich ist die Mitnahme nur gestattet, wenn ein Patient ausdrücklich mit einem Assistenz- oder Therapiehund aufgenommen wurde oder wenn der Assistenz- oder Therapiehund als Begleitung eines Besuchers die Station betritt.

## § 28 VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

- (1) Bei leichten Vergehen gegen die Hausordnung hat der ärztliche Leiter, der Kaufmännische Leiter bzw. der Leiter des Pflegedienstes im jeweiligen Wirkungsbereich eine mündliche Verwarnung zu erteilen und mittels Aktenvermerk festzuhalten. Eine gegenseitige Benachrichtigung ist angezeigt.

- (2) Schwere oder wiederholte Verstöße obliegen der Beurteilung durch den Ärztlichen Leiter, den Verwaltungsleiter und den Leiter des Pflegedienstes. Eine daraus resultierende Entlassung ist im Einvernehmen von zwei Verantwortlichen der Sonderkrankenanstalt zu verfügen. Der Ärztliche Leiter hat den Vorgang im Entlassungsbericht zu vermerken. Die Entlassung ist aber nur dann möglich, wenn keine Gefahr einer Schädigung des Gesundheitszustandes besteht.

## **§ 29 VERSTÖSSE GEGEN DIE ANSTALTSORDNUNG**

Gröbliche Verletzungen der Anstaltsordnung werden gemäß § 85 NÖ KAG bestraft.

## **§ 30 INFORMATIONS- und BESCHWERDESTELLE**

- (1) Vor dem Bereich des Patientenspeisesaals ist ein Briefkasten für Patienten- und Begleitpersonenfeedback angebracht.
- (2) Die Pflegedirektorin ist die erste Anlaufstelle für Beschwerden jeglicher Art. Sie steht während ihrer Dienstzeiten gerne zur Verfügung.
- (3) Anlaufstelle für allgemeine Informationen ist der Empfang im Eingangsbereich. Die Rezeption ist täglich von 07.30 bis 19.30 Uhr besetzt.

## **§ 31 SUPERVISION**

Durch ihre Tätigkeit besonders belasteten Mitarbeitern wird während der Dienstzeit die Möglichkeit einer Superrevision durch fachlich qualifizierte Personen geboten. Die Verantwortung für die Auswahl dieser Mitarbeiter und die konkrete Organisation der Supervision ist dem jeweils zuständigen Mitglied der Kollegialen Führung der Sonderkrankenanstalt für seine Mitarbeiter übertragen.

## **§ 32 BESCHAFFUNG VON SACHGÜTERN**

Die Beschaffung von Sachgütern obliegt, entsprechend der vom Rechtsträger vorgegebenen Aufgabenverteilung, der Kaufmännischen Verwaltung der Sonderkrankenanstalt.

## **§ 33 INSTRUMENTE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG**

Der Einsatz wirksamer Instrumente der Unternehmensführung zur Steuerung des Krankenhausbetriebes und zur Überwachung der betrieblichen Abläufe (Controlling) obliegt dem Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt.

## **§ 34 BETRIEBSREVISION**

Die laufende und umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes (Innenrevision) obliegt dem Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt.

## § 35 FORTBILDUNG

Die Fortbildung der in der Sonderkrankenanstalt beschäftigten Personen ist unter Beachtung der §§ 19b und 27d NÖ-KAG in den vom Rechtsträger erstellten Rahmenbedingungen geregelt.

## § 36 AUSKÜNFTE IN MEDIZINISCHEN ANLIEGEN

Die Erteilung von Auskünften über medizinische Anliegen obliegt den Ärzten der Sonderkrankenanstalt.

## § 37 ARZNEIMITTELKOMMISSION

- (1) Gemäß § 19d in Verbindung mit § 79 Abs. (1) NÖ KAG hat der Rechtsträger eine Arzneimittelkommission einzurichten oder sich an einer bestehenden Arzneimittelkommission zu beteiligen, wobei in letzterem Fall das Einvernehmen zwischen den beteiligten Rechtsträgern herzustellen ist.
- (2) Die Auswahl und der Einsatz von Arzneimitteln in der Sonderkrankenanstalt ist unter Berücksichtigung diagnostischer und therapeutischer Erfordernisse sowie wirtschaftlicher Gesichtspunkte in einer Medikamentenkommission zu beraten.
- (3) Die Medikamentenkommission hat eine Liste der Arzneimittel zu erstellen, die in der Krankenanstalt verwendet werden.

Müssen im Einzelfall nicht in der Medikamentenliste enthaltene Arzneimittel verwendet werden, ist die medizinische Notwendigkeit dieses Einsatzes der Medikamentenkommission nachträglich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

- (3) Die Geschäftsführung, die Einberufung der Kommission und die Verhandlungsführung obliegen dem ärztlichen Leiter der Sonderkrankenanstalt.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung, über die Erstellung und Abänderung der Medikamentenliste sowie Einberufung und Verhandlungsführung in der Kommission sowie Darstellung der Ergebnisse sind in der Geschäftsordnung für die Medikamentenkommission zu regeln.

## § 38 ETHIKKOMMISSION

Zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in der Sonderkrankenanstalt ist die NÖ Ethikkommission, welche beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet und für das gesamte Bundesland zuständig ist, zu befassen.

## § 39 QUALITÄTSSICHERUNG

Der Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt hat für Maßnahmen der Qualitätssicherung unter Beachtung des § 16c NÖ-KAG vorzusorgen. Die Anstaltsleitung hat die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen.

## § 40 PATIENTENRECHTE

Der Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt hat dafür zu sorgen, dass die Patienten alle Informationen über die ihnen nach §16b NÖ-KAG zustehenden Rechte erhalten.